

## Geschäftsbedingungen

### I Geltungsbereich:

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

### II Angebot und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten und Mengen unverändert bleiben. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Daten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ist dies der Fall, sind Abweichungen davon ebenfalls nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden. Der Käufer hat unsere Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Art, Maße, Menge, Preis und Lieferzeit. Etwaige Abweichungen der Auftragsbestätigung von Bestellungen sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung geltend zu machen.

### III Preise und Preisänderungen:

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Lieferung die Preise unserer Vorlieferanten (Löhne, Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise), so sind wir berechtigt, unsere Preise angemessen entsprechend der Kostensteigerungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigen.

### IV Lieferfrist und Lieferumfang:

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen jeweils der Schriftform.

Die Lieferfrist beginnt mit der Ankunft der unterschriebenen und somit bestätigten Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

Verlängert sich die Lieferfrist durch Maßnahmen, die außerhalb unseres Willens liegen (z.B. Streik, Aussparung, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien bei unseren Vorlieferanten) und nicht von uns zu vertreten sind, werden wir Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Produkte bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

### V Annullierungskosten:

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### VI Verpackung, Anlieferung, Montage und Montagebedingungen:

Einwegverpackungen werden Eigentum des Käufers und von uns berechnet.

Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert vereinbart.

Die Wahl der Versandart erfolgt durch uns nach bestem Ermessen, soweit diese nicht durch die Vertragsparteien vereinbart wird. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer,

spätestens aber mit Verlassen des Lagers, an den Käufer über.

Der Kunde hat eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Befahrbarkeit zu gewährleisten. Andernfalls haftet der Kunde vollständig für alle entstehenden Schäden an der Ware und am Lieferfahrzeug.

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen.

Ist die Annahme einer verbindlich vereinbarten Lieferung seitens des Käufers nicht möglich, so sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Käufers einzulagern. Eine 2. Anlieferung geht zu Lasten des Kunden.

Montagekosten sind, soweit nicht anders vereinbart, im Preis nicht enthalten.

Montagen erfolgen grundsätzlich nach unseren Zeichnungen.

Zusatzleistungen, die sich aus baulichen Abweichungen ergeben, werden gesondert in Rechnung gestellt. Wird eine von unseren Zeichnungen abweichende Montage gewünscht sind wir vorher zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber oder Vermittler hat keinerlei Weisungsrecht gegenüber unseren Monteuren.

Die Entnahme von Baustrom ist kostenlos.

Die Montage muss ohne Unterbrechung und Behinderung durchgeführt werden können. Sollte durch Verschulden des Käufers der Montagetermin nicht eingehalten werden können (z.B. durch ungenügenden Baufortschritt) oder müssen begonnene Montagearbeiten unterbrochen bzw. abgebrochen werden, gehen die Kosten zu Lasten des Käufers.

Die Montagestelle muss in montagebereitem Zustand sein, insbesondere geräumt gereinigt und trocken. Für Schäden, die durch Feuchtigkeit der Baustelle entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Unsere Möbel/Schrankwände etc. werden bausauber übergeben.

Die endgültige Reinigung obliegt dem Käufer.

Der Anschluss der montierten Ware an die für die Inbetriebnahme notwendigen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wie Elektroenergie- und Sanitärinstallation, ist Aufgabe des Käufers.

Mit der Abnahmeentfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehält.

### VII Gewährleistung und Haftung:

Ist der Liefergegenstand mangelhaft und fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Verlaufen diese erfolglos, besitzt der Käufer das Recht auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie beginnt mit dem Datum der Lieferung. Längere Gewährleistungsfristen bedürfen der besonderen Vereinbarung und stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Der Kunde hat nach Anlieferung sofort die Ware auf Beschädigungen zu überprüfen und im Beisein des Spediteurs auf den Lieferschein zu vermerken. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Transportschäden sind schriftliche bekannt zu geben. Nach 5 Werktagen wird keine Reklamation von Transportschäden mehr angenommen.

Mangelhafte Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, zur Beschichtigung durch uns bereitzuhalten.

Natürlicher Verschleiß ist in jedem Falle von der Gewährleistung ausgeschlossen, des Weiteren Abweichungen bzw. Unterschiede in Struktur, Oberfläche und Farbe, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, textile Stoffe usw.) liegen und handelsüblich sind. Ergänzungslieferungen erfolgen nach dem derzeit gültigen technisch neuesten Stand. Nicht vermeidbare Abweichungen in Farbe, Material oder Design stellen keinen Mangel dar.

Die Gewährleistung umfasst auch nicht die Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang am Liefergegenstand entstehen.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Bei berechtigten Mängelrügen ist eine vollständige Aussetzung der Zahlung unzulässig; eine Teilzahlung in angemessener Höhe ist zu leisten.

### VIII Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalte wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).

Die Vorbehaltsware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an uns ab.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung unserer Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Anzahlungs-gesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

### IX Muster, Zeichnungen, Sonderanfertigungen:

Möblierungspläne, die wir auf Wunsch des Kunden/Interessenten fertigen, sind zum Tagessatz von EURO 500, — honorarpflichtig (falls nicht anders vereinbart).

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Möblierungsplänen, sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind auf Verlangen zurück zu senden und dürfen nicht ohne unser Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt nicht in Preislisten geführt, oder auf Kundenwunsch - ggf. nach Zeichnung - aus Einzelteilen zusammengestellt werden. Dies bezieht sich auch auf Farbgebungen. Beifarben erfordern einen Aufschlag.

Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

### X Zahlung:

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns.

Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet Sie sind sofort bar zu zahlen.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, von dem entsprechenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bank zu berechnen.

Werden uns Umstände bekannt welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck des Käufers nicht eingelöst wird, oder der Käufer seine Zahlungen einstellt so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem dazu berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtswirksam sind. Erfolgen Abschlagsrechnungen nicht fristgerecht, kann ein evtl. vereinbarter Skonto bei der Schlussrechnung nicht in Anspruch genommen werden.

### XI Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist unser Hauptsitz.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist wenn der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist

Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

### XII Sonstiges:

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Mai 2006

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von: Oberhaizinger GmbH, Griesstraße 1, 84533 Markt am Inn